



Ziegler & Partner
Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF
Oktober / November 2018

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- "Jahressteuergesetz 2018"
- Handelsrecht | Offenlegung der Jahresabschlüsse (BfJ)
- Arbeitsrecht | Verkündung der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung
- Sozialrecht | Pflegebeitrag soll um 0,5 Punkte steigen (hib)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

"Jahressteuergesetz 2018"

Hintergrund: Die Bundesregierung hat am 01.08.2018 den vom BMF vorgelegten **Gesetzentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** (vormals JStG 2018) beschlossen. Mit dem JStG 2018 sollen die noch in diesem Jahr fachlich gebotenen und zwingend notwendigen Rechtsänderungen im Steuerrecht erfolgen. Zudem sollen ab Januar 2019 alle Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet werden, bestimmte Daten der Verkäufer zu erfassen, um eine Prüfung der Steuerbehörden zu ermöglichen. Für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform sollen sie künftig in Haftung genommen werden. **Die wesentlichen Regelungen:**

Einkommensteuer

- **Förderung der Elektromobilität** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG-E): Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs pauschal mit **0,5 % des inländischen Bruttolistenpreises** (zunächst war im Gesetz als Bemessungsgrundlage 1 % des *halbierten inländischen Bruttolistenpreises* vorgesehen) - anzuwenden auf Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden).
- **Einschränkung (eingeführt durch Empfehlung des Finanzausschusses des BT v. 07.11.2018):** Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen. Damit werden für Hybridfahrzeuge eine elektrische **Mindestreichweite von 40 Kilometern** oder eine **Höchstemission von 50 g CO₂ pro Kilometer** verbindlich, um in den Genuss der Begünstigung zu kommen.
- Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und greift wieder ab 2022.
- **Neu (07.11.2018):** Einführung der **steuerlichen Befreiung für Job-Tickets** unter Anrechnung des Vorteils auf die Entfernungspauschale, § 3 Nummer 15 - neu - EStG-E) ab 01.01.2019.
- **Neu (07.11.2018):** Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen **Fahrrads oder Elektrofahrrads** (§ 3 Nummer 37 - neu - EStG-E) ab 01.01.2019.
- **Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz** in § 22a Absatz 5 Satz 1 und 2 EStG, § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG, § 92a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz EStG sowie § 93 Absatz 2 Satz 2 EStG.
- Aufnahme der **Identifikationsnummer des Kindes in den Zulageantrag** ab dem 1.1.2020 (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d EStG-E). Bisher sind lediglich die Identifikationsnummern des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten verpflichtend anzugeben. Die Regelung soll ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gelten.

Körperschaftsteuer

Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften: Ersatzlose Aufhebung des **§ 8c Satz 1 KStG** a.F. (jetzt **§ 8c Absatz 1 Satz 1 KStG**) für den vom BVerfG als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 (§ 34 Absatz 6 Satz 1 - neu - KStG).

Umsatzsteuer

- Gewährleistung der **einheitlichen steuerlichen Behandlung** von im europäischen Binnenmarkt gehandelten **Gutscheinen** durch § 3 Absatz 13 bis 15 - neu - **UStG** ab dem 01.01.2019. Nach **§ 3 Absatz 13 UStG** handelt es sich dann um einen Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen an Zahlungen statt zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden.
- **§ 3 Absatz 14 und 15 UStG** grenzen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine** voneinander ab und bestimmen den Zeitpunkt der Steuerentstehung. Ein Einzweck-Gutschein ist danach ein Gutschein, bei dem bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Die Besteuerung soll demzufolge bereits im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Übertragung des Gutscheins erfolgen. Alle anderen Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine.
- **Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen (Amazon, Ebay u.a. §§ 22f und 25e - neu - UStG):**
Durch **§ 22f UStG** - neu werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen ab 01.01.2019 verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, **aufzuzeichnen**. Dies sind
 - der vollständige Name und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers,



Ziegler & Partner

Steuerberater

- die dem liefernden Unternehmer von dem nach **§ 21 der AO** zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und soweit vorhanden die ihm vom BZSt erteilte UStID,
- das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit einer **Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers**, die auf Antrag des Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt wird und deren Ausstellung verweigert werden kann, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht zu erwarten ist, dass er diesen künftig nachkommen wird.
- der Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie der Bestimmungsort und
- der Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.

Hinweis: Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zugestimmt - das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Quelle: BundesratKOMPAKT vom 23.11.2018 und NWB

Handelsrecht | Offenlegung der Jahresabschlüsse (BfJ)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) macht auf die zum Jahresende ablaufende Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 aufmerksam und weist auf drohende Ordnungsgelder für offenlegungssäumige Unternehmen hin. **Hintergrund:** Offenlegungspflichtig sind Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG), Banken und Versicherungsunternehmen sowie Emittenten von Vermögensanlagen, Investmentvermögen und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Auch Kleinunternehmen, Gesellschaften, die aktuell keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation haben eine Offenlegung vorzunehmen. Für Kleinunternehmen gibt es bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses Erleichterungen. Sie brauchen nur ihre Bilanz ohne Anhang und Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen. Zudem haben sie die Möglichkeit, ihre Bilanz lediglich zu hinterlegen statt sie zu veröffentlichen; die Bilanz ist dann für Interessierte nur auf kostenpflichtigen Antrag beim Bundesanzeiger als elektronische Kopie erhältlich. Das BfJ stellt sich darauf ein, dass Anfang 2019 bis zu 185.000 Unternehmen ein Ordnungsgeld androht werden muss. Quelle: BfJ, Pressemitteilung v. 05.11.2018 (Ls)

Arbeitsrecht | Verkündung der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung

Am 20.11.2018 wurde die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gilt ab dem **01.01.2019** ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn von **9,19 Euro** brutto und ab dem **01.01.2020** von **9,35 Euro** brutto. Quelle: BMAS, Pressemitteilung v. 20.11.2018 (Ls)

Sozialrecht | Pflegebeitrag soll um 0,5 Punkte steigen (hib)

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung soll ab 2019 um 0,5 Prozentpunkte steigen. Das sieht ein Gesetzentwurf (BT-Drucks. 19/5464) der Bundesregierung vor, der nun im Bundestag beraten wird.

Die Bundesregierung führte hierzu weiter aus:

- Der Beitragssatz soll von derzeit 2,55 Prozent (Kinderlose 2,80 Prozent) des Bruttoeinkommens auf 3,05 Prozent (Kinderlose 3,30 Prozent) angehoben werden. Mit dem Geld sollen die bereits ausgeweiteten Leistungen in der Pflege sowie die künftigen Kosten für eine verbesserte Pflegeversorgung finanziert werden.
- Die Beitragssatzanhebung wird nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums Mehreinnahmen in Höhe von 7,6 Milliarden Euro pro Jahr für die Pflegeversicherung bringen. Bis zum Jahr 2022 sollen die Beiträge dann stabil bleiben.
- Die Ausgaben für Pflegeleistungen sind den Angaben zufolge zwischen 2013 und 2017 um mehr als 12 Milliarden Euro gestiegen: von 23,2 Milliarden Euro 2013 auf 35,5 Milliarden Euro 2017 und damit deutlich stärker als erwartet. Um das Defizit auszugleichen, ist eine Beitragssatzanhebung um 0,3 Punkte nötig.
- In den kommenden Jahren werden außerdem Zehntausende neue Pflegekräfte benötigt. Mit dem Pflegesofortprogramm und der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) sollen sich die Versorgungslage und die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte verbessern. Das Pflegeschulgeld wird zudem abgeschafft. Für diese künftigen Kosten werden 0,2 Punkte einkalkuliert.

Hinweis: In der vergangenen Wahlperiode waren die Beitragssätze bereits um 0,5 Prozentpunkte angehoben worden. Quelle: hib - heute im Bundestag Nr. 837 (Ls) vom 05.11.2018